

Art der Änderung	Datum	Änderung	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	23.05.2024		01.07.2024	

Nutzungs- u. Entgeltordnung für Schul- und Mehrzweckräume der Stadt Radeburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Stadt Radeburg betriebenen Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände und regelt die allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Als Schul- und Mehrzweckräume gelten folgende Objekte:

1. Schulraum Klassenzimmer Grundschule, Meißner Berg 80, 01471 Radeburg
2. Schulraum Klassenzimmer Heinrich-Zille-Oberschule, Schulstraße 4, 01471 Radeburg
3. Mehrzweckraum Aula Grundschule, Meißner Berg 80, 01471 Radeburg
4. Mehrzweckraum Aula Heinrich-Zille-Oberschule, Schulstraße 4, 01471 Radeburg
5. Mehrzweckraum Begegnungsstätte Radeburg, Meißner Straße 1a, 01471 Radeburg
6. Mehrzweckraum Ratssaal der Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 11, 01471 Radeburg
7. Mehrzweckraum Großdittmannsdorf, Hauptstraße 41, 01471 Radeburg

Soweit sie im Eigentum der Stadt Radeburg sind, gelten als Ausstattungsgegenstände

1. alle mit dem Gebäude festen Einbauten
2. jegliches bewegliche Inventar (Bestuhlung, Tische)

§ 2 Zweck

- (1) Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur für außerschulische Zwecke. Außerschulische Zwecke sind geschlossene Veranstaltungen, die nicht im Rahmen hoheitlich schulischer Tätigkeit stattfinden.
- (2) Veranstaltungen mit gemeinnützigen oder im Allgemeinwohl liegenden Hintergrund können im Ausnahmefall zugelassen werden. Hierfür werden gesonderte Verträge abgeschlossen, die nicht den Entgelten dieser Ordnung unterliegen.
- (3) Private, kommerzielle sowie parteipolitische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Verfügbarkeit

Die Stadt Radeburg stellt ihre Schul- und Mehrzweckräume inklusive deren Ausstattungsgegenstände insoweit zur Verfügung, als sie diese nicht selbst oder zur Gewährleistung des Unterrichtes an den städtischen Schulen (regulär zwischen 07:00 und 16:00 Uhr) und Kindertageseinrichtungen benötigt.

§ 4 Nutzungsvertrag

- (1) Zuständige Stelle für den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist die Stadt Radeburg. Dieser ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Verträge sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragslaufzeit beträgt maximal ein Jahr, in der Regel ein Schuljahr.
- (4) Die jeweilige Benutzungsbestimmungen für Schul- und Mehrzweckräume - bzw. Hausordnung (siehe Anlage 2) der überlassenen Schul- und Mehrzweckräume ist Vertragsbestandteil.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich.

§ 5 Nutzungszeit

- (1) Der Zeitrahmen für Nutzungen liegt bei:

Schulraum Klassenzimmer sowie Mehrzweckraum Aula von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Mehrzweckräume von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (2) Soweit vertraglich vereinbart, ist eine Nutzung während der Schulferien sowie an unterrichtsfreien Tagen möglich.
- (3) Als Nutzungszeit gilt auch die vertraglich, vereinbarte Vorhaltung der Räumlichkeiten, selbst wenn keine tatsächliche Nutzung erfolgt.

§ 6 Zuteilung

- (1) Die Zuteilung von Zeiten erfolgt nach Verfügbarkeit. Zugewiesene Zeiten sind genau einzuhalten um Überschneidungen zu vermeiden.
- (2) Im gesonderten Fall muss die Vereinbarkeit gleichzeitig beabsichtigter Nutzungen gegeben sein.
- (3) Vereine mit Sitz in der Stadt Radeburg werden vorrangig behandelt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

§ 7 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Schul- und Mehrzweckräume samt Ausstattungsgegenständen und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich und nur ihrem Zweck entsprechend zu behandeln.
- (2) Etwaige nutzungsbedingt auftretende Schäden sowie schwere Unfälle sind unverzüglich bei der zuständigen Stelle, dem direkten Ansprechpartner vor Ort der Stadt Radeburg anzuzeigen. Selbiges gilt für sonstige festgestellte Mängel, auch wenn sie der Nutzer nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Überlassung der Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenstände an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Der Nutzer hat einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter und Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zu stellen. Selbiges gilt für Ersthelfer.
- (5) Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Besucherverkehr trägt der Nutzer dafür Sorge, dass sich die Personen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.
- (7) Ein abgeschlossener Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung anderweitig notwendiger behördlicher Genehmigungen.

§ 8 sonstige Nutzungsbedingungen

- (1) Grundsätzlich wird der Zugang zu den Schul- und Mehrzweckräumen durch die jeweiligen Hausmeister oder einen dem Nutzer benannten Bediensteten der Stadt Radeburg gewährleistet. Schlüsselvergaben erfolgen ausschließlich gegen Zeichnung eines Übergabeprotokolles.
- (2) Weitere Nutzungsbedingungen können im Nutzungsvertrag individuell geregelt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Schul- und Mehrzweckräume erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sind zu beachten.
- (3) Für Sach- und Personenschäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt bzw. deren Bediensteten zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt Radeburg keinerlei Haftung.
- (4) Die Stadt Radeburg haftet nicht bei Beschädigung oder Verlust von mitgebrachten bzw. vereinseigenen Gegenständen bzw. Geräten.

§ 10 Verstöße

Bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung und/oder vertraglich vereinbarte Regelungen, behält sich die Stadt Radeburg das Recht vor, die Nutzung zu widerrufen bzw. das geschlossene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht hierdurch nicht.

§ 11 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der Schul- und Mehrzweckräume sowie deren Ausstattungsgegenständen werden Entgelte erhoben.
- (2) Die städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen sind während der Unterrichtsausübung und bei schulischen Veranstaltungen von der Entgeltspflicht befreit.
- (3) Für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Radeburg gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 12 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt.

Soweit Leistungen nach dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterliegen kommt der gesetzliche Steuersatz im Sinne des § 12 UstG zur Anwendung, sofern es sich nicht um umsatzsteuerfreie Leistungen handelt.

Sollte sich die Gesetzeslage ändern, gilt der jeweils im Leistungszeitraum gültige gesetzliche Steuersatz.

- (2) Eine Zeiteinheit beträgt 0,5 Stunden. Jede angefangene Zeiteinheit wird in voller Höhe berechnet.
- (3) Die Entgeltberechnung ergibt sich aus der Multiplikation der Zeiteinheiten mit den Kostensätzen des Schul- oder Mehrzweckraumes (siehe Anlage 1) und dem für die jeweilige Nutzergruppe anzuwendenden nutzerabhängigen Faktor.
- (4) Der nutzerabhängige Faktor ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppe	Definition	nutzerabhängiger Faktor
A	Gruppen, die Mitglied in einem eingetragenen Verein mit Sitz in der Stadt Radeburg sind	
> A1	Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	entgeltfrei
> A2	Erwachsene	0,5
B	Andere Nutzer aus der Stadt Radeburg mit einer im gemeinnützigen oder im Allgemeinwohl liegenden Interessen, soweit diese nicht Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 3 der Entgeltordnung umfassen.	1,00
C	Nutzer, die weder unter Nutzergruppe A noch B fallen	2,50

- (5) Zuzüglich zum Nutzungsentgelt ist pro Vertragsabschluss bzw. Bearbeitungsfall eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 23,80 € zu zahlen.
- (6) Eine Entgeltrückerstattung infolge nicht genutzter Zeiten wird nur gewährt, wenn sie aus einem Grund heraus resultiert, den der Nutzer nachweislich nicht zu vertreten hat und er dies der zuständigen Stelle mindestens 3 Werktage zuvor anzeigt.

Werden Räume vermietet, bzw. treten Sachverhalte auf, für die keine konkreten Festlegungen über die Höhe des Nutzungsentgeltes getroffen worden sind, so erfolgt die Festlegung des Nutzungsentgeltes durch die Bürgermeisterin.

§ 13 Fälligkeit

Bei Einzelnutzung beläuft sich die Fälligkeit auf 14 Tage nach dem Leistungsdatum, bei Dauernutzung wird die Fälligkeit in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Mehrzweckräume der Stadt Radeburg tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Radeburg, 23.05.2024

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 1: Nutzungsentgelte Schul- und Mehrzweckräume der Stadt Radeburg
Anlage 2: Benutzungsbestimmungen / Hausordnungen